

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/46
31. Dezember 1997

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/52/608)]

52/46. Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/53 vom 10. Dezember 1996 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit,

sowie unter Hinweis auf den erfolgreichen Abschluß der am 11. April 1996 in Kairo abgehaltenen Zeremonie zur Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika (Vertrag von Pelindaba)¹,

ferner unter Hinweis auf die bei diesem Anlaß verabschiedete Erklärung von Kairo², in der betont wurde, daß kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

Kenntnis nehmend von der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebenen Erklärung³, in der es hieß, daß die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika einen

¹Siehe A/50/426.

²A/51/113-S/1996/276, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/276.

³*Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*, Dokument S/PRST/1996/17.

maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

in der Erwägung, daß die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der kernwaffenfreien Zone in Afrika festigen würde,

1. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, den Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika¹ möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er unverzüglich in Kraft treten kann;

2. *dankt* den Kernwaffenstaaten, die die sie betreffenden Protokolle unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, die die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

3. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geographischen Region liegen;

4. *fordert* die afrikanischen Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁴, die bislang noch keine umfassenden Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation gemäß dem Vertrag geschlossen haben, *auf*, dies zu tun und so den Erfordernissen des Artikels 9 *b*) und der Anlage II zu dem Vertrag von Pelindaba nachzukommen, wenn dieser in Kraft tritt;

5. *dankt* dem Generalsekretär, daß er den Unterzeichnerstaaten des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika gemäß Resolution 51/53 gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt hat;

6. *dankt* dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, daß sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

7. *beschließt*, den Punkt "Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

67. Plenarsitzung
9. Dezember 1997

⁴Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.